



Deutsche Umwelthilfe



DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING



GREENPEACE



Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verteidigung für ein Bundeswehr- Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (Bw-IBG)

Mit Schreiben vom 10.06.2026 wurden die unterzeichnenden Verbände eingeladen, zum o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch, merken aber eingangs kritisch an, dass die dafür vorgesehene Zeit von fünf Werktagen für eine fundierte Befassung mit dem umfangreichen Referentenentwurf äußerst knapp bemessen ist. Zu den oft problematisch kurzen Fristen bei der Verbändebeteiligung hat GLI zusammen mit FragDenStaat und Mehr Demokratie e.V. 2024 eine Studie erstellt¹. Aus gegebenem Anlass erinnern wir die Bundesregierung daher daran, dass die Aarhus-Konvention angemessene Fristen zur effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit vorschreibt.

Im Allgemeinen

Der vorgelegte Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den Ausbau und Betrieb militärischer Infrastruktur angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage zu beschleunigen. Ein öffentliches Interesse an einer funktionsfähigen Landes- und Bündnisverteidigung wird ausdrücklich anerkannt. Gleichwohl sind die vorgesehenen Änderungen aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes kritisch zu bewerten.

Besonders problematisch ist die vorgesehene Möglichkeit, für bestimmte militärische Vorhaben bis Ende 2035 auf **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)** zu verzichten. Die UVP ist ein zentrales Instrument, um Auswirkungen auf Arten, Lebensräume, Böden, Gewässer, Landschaften und das Klima frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Ihr Wegfall reduziert die fachliche Prüftiefe, die Transparenz staatlichen Handelns und die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit.

Kritisch zu sehen sind zudem die vorgesehenen Einschränkungen bei **Anhörungs- und Beteiligungsverfahren**. Die Einführung kurzer Fristen mit Zustimmungsfiktionen bei Schutzbereichsanordnungen und Landbeschaffungsverfahren erhöht das Risiko, dass naturschutzfachliche Belange nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei großflächigen Infrastrukturvorhaben mit erheblicher Flächeninanspruchnahme.

Auch die geplanten Änderungen im **Wasserrecht** sind kritisch einzuordnen. Die vorgesehene Privilegierung militärischer Flächen gegenüber der Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten kann langfristig Konflikte mit dem vorsorgenden Gewässer- und Grundwasserschutz erzeugen. Der Schutz der Trinkwasserressourcen ist ein überragendes öffentliches Interesse und sollte nicht nachrangig behandelt werden.

Die angestrebte **Beschleunigung von Bauvorhaben** darf im Übrigen nicht dazu führen, dass zusätzliche Flächenversiegelungen, Eingriffe in natürliche Kohlenstoffspeicher oder Beeinträchtigungen des Biotopverbunds ohne ausreichende Prüfung erfolgen.

¹ <https://greenlegal.eu/publikation/thesenpapier-fristen-bei-verbändeanhoerungen-der-bundesministerien/>.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Erfordernisse der Verteidigung nicht zu einer **generellen Absenkung von Umweltstandards** führen. Beschleunigung kann und sollte durch effizientere Verfahren, bessere personelle Ausstattung der Behörden und frühzeitige Planung erreicht werden – nicht durch den Verzicht auf bewährte Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte.

Im Einzelnen:

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist in seiner Stoßrichtung mit bereits bekannten und von den unterzeichnenden Verbänden scharf kritisierten Vorhaben wie dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG) vergleichbar.² Er etabliert ein Sonderrecht für militärische Bauvorhaben, das systematisch und in inakzeptabler Weise Umwelt- und Beteiligungsstandards untergräbt. Anstatt echte Beschleunigungspotenziale durch bessere Planung und personelle Ressourcen zu heben, wird der Abbau von Schutzstandards und Beteiligungsrechten als vermeintliche Lösung präsentiert.

1. Abwertung von Natur- und Klimaschutz durch pauschalen Vorrang für Verteidigungsinteressen

Der Entwurf schreibt fest, dass Bau und Betrieb von Anlagen für Zwecke der Bundeswehr im "besonderen öffentlichen Interesse" liegen. Diese Regelung prägt jede behördliche und gerichtliche Abwägung vor und degradiert den Verfassungsrang des Umweltschutzes (Art. 20a GG) zu einem Belang, der sich nur noch in "atypischen Ausnahmefällen" durchsetzen kann. Eine solch inflationäre Anwendung der Kategorie des "überragenden" oder "besonderen" Interesses, wie sie auch im InfZuG vorgesehen ist, entwertet die Abwägung als Kernstück rechtsstaatlicher Planungsverfahren. An die Stelle einer ergebnisoffenen Prüfung der besten Lösung tritt ein gesetzlich vorbestimmter Vorrang, der dem Verfassungsrang von Natur- und Umweltschutz nicht gerecht wird.

Militärisch genutzte Flächen, beispielsweise Truppenübungsplätze, stellen aufgrund ihrer Größe und der weitgehenden Abwesenheit anderer Nutzungen wichtige Lebens- und Rückzugsräume für seltene und gefährdete Arten dar. In der Regel sind militärische Nutzung und die Erfüllung von Naturschutzfunktionen auf den gleichen Flächen möglich. Diese Doppelfunktion von Flächen, die in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland sehr vorteilhaft ist, ist durch die angestrebten Änderungen, insbesondere den unbedingten Vorrang militärischer Nutzungen, in Gefahr.

Die für § 20 Abs. 4 BNatSchG (neu) vorgesehene pauschale Ausnahme von den Verboten der §§ 23, 26, 29 und 30 BNatSchG für die militärische Nutzung, einschließlich Bau und Betrieb von Anlagen, Gefahrenabwehr, vorbeugender Brandschutz sowie Geländebetreuung von Freigelände und Wald auf den Flächen nach § 4 S. 1 Nr. 1 widerspricht fundamental sowohl der Systematik als auch den Schutzzwecken des Bundesnaturschutzgesetzes.

Kritisch zu bewerten ist auch die ergänzende Erklärung in § 56 BNatSchG S. 2. Die pauschale Unzulässigkeit der Beschränkung der militärischen Nutzung in räumlich zu schützenden Bereichen nach Art. 13 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie erschließt sich nicht. Insbesondere lärmintensive Aktivitäten, seien es Flugbetrieb, Schießübungen oder der Einsatz aktiver Sonartechnik können durch einfache operative Maßnahmen (Meidung sensibler Mauser- oder Fortpflanzungszeiten) in ihren Auswirkungen minimiert werden, ohne dass daraus eine generelle Einschränkung der Verteidigungsfähigkeit droht.

2. Systematische Schwächung bewährter Prüfungen zur Bewertung von Umweltauswirkungen

Der Entwurf greift zentrale, über Jahrzehnte etablierte und auf EU-Recht basierende Schutzinstrumente direkt an:

- **Aushebelung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):** Dass das Bundesministerium der Verteidigung als Vorhabenträger oder Nutznießer von Vorhaben selbst entscheiden darf, auf eine UVP zu verzichten, ist ein fundamentaler Systemfehler. In solchen Fällen liegt ein klarer Interessenkonflikt vor, der nur zu Ungunsten der Natur ausgehen kann. Die UVP dient der transparenten und systematischen Untersuchung von Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. Ihre Aushebelung auf ministeriellen Zuruf ist mit den Prinzipien

² Siehe die gemeinsame Stellungnahme zum InfZG:
<https://greenlegal.eu/download/9377/?tmstv=1781513224&v=9378>.

präventiven Umweltschutzes und guter Regierungsführung unvereinbar. Zusätzlich riskiert man einen massiven Akzeptanz- und Vertrauensverlust der Bevölkerung, da in nicht öffentlichen Verfahren von einer Bundesbehörde, die mit den Zusammenhängen vor Ort nicht vertraut ist, wesentliche Entscheidung für die Gestaltung des nahen Lebensumfelds getroffen werden. Daher ist die Möglichkeit einer solchen Ausnahme in der UVP-Richtlinie und bisher auch im UVPG auf Einzelfälle und solche Vorhaben beschränkt, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen und zumindest eine Information der Öffentlichkeit vorgesehen.

- **Entwertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:** Der Grundsatz, dass Eingriffe in die Natur angemessen berücksichtigt werden müssen (z.B. §8 BWaldG) und real auch ausgeglichen oder ersetzt werden müssen, wird für Verteidigungsvorhaben ausgehöhlt. Stattdessen soll eine bloße Ersatzzahlung genügen oder Kompensationspflichten etwa im Falle der Waldumwandlung künftig sogar vollständig entfallen (Neuregelung des §45 BWaldG). Naturzerstörung wird damit zu einem reinen Kostenfaktor, der einfach bezahlt werden kann. Dies beschleunigt nicht die Planung, sondern den unwiederbringlichen Verlust von Biodiversität und natürlichen Lebensräumen.
- **Unnötige Verkomplizierung artenschutzrechtlicher Prüfungen:** Die Zuständigkeit für artenschutzrechtliche Ausnahmen soll auf das Verteidigungsministerium oder die zuständige Dienststelle der Bundeswehr selbst übertragen werden. Dies schafft einen klaren Interessenkonflikt und umgeht die fachliche Prüfung durch die unabhängigen Naturschutzbehörden der Länder, deren Expertise für eine rechtsstaatliche Entscheidung unerlässlich ist. Zugleich ist davon auszugehen, dass durch die Übertragung der Prüfung an das Verteidigungsministerium oder die zuständige Dienststelle der Bundeswehr, wo diese Expertise fehlt, kein Beschleunigungs- sondern vielmehr ein Verzögerungseffekt eintreten wird, zumal die diesbezüglichen Entscheidungen (mit Ausnahme derer im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) weiterhin im Benehmen mit den für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen sollen. Es wird also eine unnötige Doppelstruktur geschaffen, bei der fachlich nicht kompetente Behörden die Entscheidung treffen sollen, anstatt diese bei den ohnehin weiterhin zu beteiligenden fachlich kompetenten Behörden zu belassen.

3. Aushöhlung des Rechtsschutzes und der Beteiligung, Gefährdung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen

Der wohl gravierendste Angriff auf rechtsstaatliche Prinzipien findet im Bereich des Rechtsschutzes statt.

- **Erschwerung des Rechtsschutzes:** Die geplante Regelung, dass Rechtsbehelfe gegen militärische Bauvorhaben keine aufschiebende Wirkung mehr haben, ist eine weitere Verschärfung. Sie erlaubt es prinzipiell, mit dem Bau zu beginnen und irreversible Fakten zu schaffen, während ein Gericht noch über die Rechtmäßigkeit der Genehmigung verhandelt. Betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie Umweltverbände werden nur im Wege eines Eilrechtsschutzverfahrens verhindern können, dass irreversible Fakten geschaffen werden. Damit wird der Rechtsschutz weiter ausgehöhlt. Die Beschleunigung, die hier erzielt wird, ist auch eine Beschleunigung von Rechtsverletzungen. Auch die Hochzonung sämtlicher Entscheidungen zum Bundesverwaltungsgericht erschwert den Rechtsschutz.
- **Feigenblatt-Beteiligung durch Fristverkürzung und Beteiligungsfiktion:** Regelungen, wonach Behörden oder Landesregierungen noch weniger Zeit für eine Stellungnahme haben, und dass nach deren Ablauf eine Zustimmung einfach angenommen wird, sind mit einer ernsthaften und sorgfältigen Beteiligung unvereinbar. Dies setzt Behörden massiv unter Druck und führt dazu, dass komplexe Sachverhalte nicht mehr angemessen geprüft werden können.
- **Drohende Einschränkung des Zugangs zu Umweltinformationen:** Voraussetzung für effektive Beteiligung und effektiven Rechtsschutz im Umweltbereich ist der Zugang zu Umweltinformationen. Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ist völker- und europarechtlich garantiert. Durch die angestrebten Gesetzesänderungen ist davon auszugehen,

dass die relevanten Umweltinformationen zukünftig häufiger beim Verteidigungsministerium oder dessen nachgeordneten Behörden vorliegen werden. Ein Grund für die Ablehnung eines Antrags auf Bekanntgabe von Umweltinformationen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist der Schutz von Belangen der öffentlichen Verteidigung. Dadurch entsteht ein Interessenskonflikt bei der zuständigen Behörde.

4. Gezielte Schwächung des Umweltfachrechts im Detail

Neben den fundamentalen Angriffen auf UVP und Rechtsschutz höhlt der Gesetzentwurf bewährte Umweltstandards durch eine Reihe gezielter, technischer Eingriffe in Fachgesetzen weiter aus. Besonders gravierend ist die geplante Änderung des Bundeswaldgesetzes: Indem ökologisch wertvolle, natürlich entstandene Waldbestände auf Militärf lächen per Federstrich rechtlich zu "Nicht-Wald" umdeklariert werden, verlieren sie ihren Schutzstatus und können bedenkenlos gerodet werden. Auch in Meeresschutzgebieten erhalten militärische Belange einen Sonderstatus, der den Zielen von Meeresschutzgebieten, z. B. als Ruhe- und Rückzugsräume für Meeressäuger und - Vögel, durch den verursachten Lärm, weitere Störungen sowie Einbringen von Infrastruktur diametral entgegenstehen. Gleichzeitig wird der Lärmschutz für Anwohnerinnen und Anwohner nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschwächt, indem für wesentliche Änderungen an lärmintensiven Anlagen wie Schießplätzen das förmliche Genehmigungsverfahren durch eine bloße Anzeige ersetzt wird. Schließlich wird mit der Ermächtigung des Verteidigungsministeriums, eine eigene Sachverständigenorganisation für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen, das Prinzip der unabhängigen Kontrolle ausgehebelt und ein klarer Interessenkonflikt geschaffen. Diese Einzeländerungen belegen in ihrer Gesamtheit ein Muster: Umwelt- und Gesundheitsschutz werden systematisch geschwächt, wo immer sie einer vermeintlichen Beschleunigung im Wege stehen.

Schlussfolgerung und Forderung

Die unterzeichnenden Verbände lehnen den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form entschieden ab. Die Bundesregierung darf nicht dem Irrglauben verfallen, die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit durch die Schwächung des Umwelt- und Rechtsstaatsprinzips erreichen zu können. Wahre Sicherheit umfasst auch den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Wahrung demokratischer Kontrollmechanismen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, diesen Entwurf im Dialog mit den betroffenen Akteuren zu überarbeiten, um eine echte und nachhaltige Beschleunigung zu erreichen: durch mehr und besser ausgebildetes Personal in den Behörden, die konsequente Digitalisierung von Verfahren und eine bessere, frühzeitigere und integrierte Planung, die Verteidigungs- und Umweltbelange von Anfang an zusammenführt, anstatt sie gegeneinander auszuspielen.